

Satzung

über die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Braunsbach vom 01.08.2016 i.d.F. der letzten Änderung vom 15.05.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 2 und 13 des KAG für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kinderhauses der Gemeinde Braunsbach beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Braunsbach unterhält eine Kindertagesstätte im Leonhard-Prosi-Kindergarten (Schulstraße 13), im Neubau (Schulstraße 11), im Rabbinat (Im Rabbinat 8), in der ehemalige Arztpraxis Vasicek (Schulstraße 20), im Freizeitheim Braunsbach (Kirchsteige 19) und im Gebäude der Grundschule Braunsbach (Schulstraße 16) als öffentliche Einrichtung, nachfolgend Kinderhaus genannt. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme

1. In das Kinderhaus werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen.
2. Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert werden. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann (mit Eingliederungshilfe), ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
4. Ein Monat vor der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen aus dem Anmeldeheft und die Erklärungen zum Datenschutz vorzulegen.

§ 3 Antragstellung

Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt bei der Kinderhausleitung.

§ 4 Abweisung, Ausschluss

(1) Nicht aufgenommen werden Kinder,

1. die mit Ungeziefer befallen sind,
2. die an einer ansteckenden Krankheit leiden, der Verdacht hierzu besteht oder in deren Familien eine Infektionskrankheit herrscht.

Im Zweifelsfall haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit durch eine ärztliche Bescheinigung zu führen.

(2) Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn

1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. sie mehr als 2 Wochen unentschuldigt dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
3. Abweisungsgründe nach Absatz 1 eintreten,
4. sie wiederholt in grober Weise gegen die Regeln des Kinderhauses verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
5. wenn seit mehr als 2 Monaten kein Kindergartenbeitrag mehr bezahlt wurde.

§ 5 Vorübergehende Abwesenheit/ Regelung in Krankheitsfällen

1. Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies der Kindergartenleitung sofort, spätestens aber am dritten Tag des Fernbleibens mitgeteilt werden.
2. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kinde in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Kindergartenleitung ist unverzüglich zu verständigen.
3. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 6 Ausscheiden

1. Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an das Bürgermeisteramt oder die Kindergartenleitung zu richten.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 7 Öffnungszeiten

Das Kinderhaus ist wochentags wie folgt geöffnet:

a) Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

b) Verlängerte Öffnungszeiten plus:

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

c) Ganztagesbetreuung:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

§ 8 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung mit namentlicher Nennung der abholenden Person (Ausweis vorzeigen) erforderlich.
3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an das Personal des Kinderhauses in den Räumen des Kindergartens (Wald, Garten, etc.) und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb des Kindergartens gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen des Kindergartens (Wald, Garten, etc.).
4. Bei offiziellen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherungsschutz, Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zum und von dem Kindergarten
 - während des Aufenthalts in dem Kindergarten, Wald, Turnen, etc.
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (z.B. Spaziergang, Feste und dergleichen)Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Kindergärten oder von Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

II. Benutzungsgebühren

§ 10 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung des Kindergartens wird eine Gebühr (Elternbeitrag) erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe der Gebühren

1. Die Elternbeiträge werden durch die Gemeinde festgesetzt. Sie betragen:

a) Verlängerte Öffnungszeiten (Kinderhaus)	ab 01.09.2024
Kinder ab 3 Jahren:	128,-- €/monatlich
<u>Kleinkindbetreuung</u> Kinder unter 3 Jahren	256,-- €/monatlich
b) Verlängerte Öffnungszeiten plus	
Kinder ab 3 Jahren:	167,-- €/monatlich
<u>Kleinkindbetreuung</u> Kinder unter 3 Jahren:	333,--- €/monatlich
c) Ganztagesbetreuung	
Kinder ab 3 Jahren:	239,-- €/monatlich
<u>Kleinkindbetreuung</u> Kinder unter 3 Jahren:	493,-- €/monatlich

Für die Mittagsverpflegung wird ein zusätzliches Essensgeld erhoben:
Das Essensgeld beträgt für Kinder unter 3 und ab 3 Jahren: 3,90 €/Essen.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei den Betreuungsformen gem. § 7 verlängerte Öffnungszeiten plus und bei der Ganztagesbetreuung verpflichtend.

2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig das Kinderhaus der Gemeinde Braunsbach, so ermäßigen sich die Beiträge gem. Ziffer 1 bei 2 Kindern um 20 %, ab 3 Kindern um 30 %. Die Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Geld für Spiel- oder Bastelmaterial wird nicht erhoben.
3. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen des Kindes durch Krankheit oder anderweitige Abwesenheit und bei amtlich angeordneter Schließung des Kindergartens von weniger als 1 Monat Dauer in voller Höhe zu bezahlen. Verlässt das Kind nach den Sommerferien den Kindergarten, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.
4. Der Wechsel von Betreuungszeiten nach § 7 muss immer drei Monate vorher, durch die Erziehungsberechtigten, bei der Kinderhausleitung (schriftlich / per E-Mail: kinderhaus@braunsbach.de) angemeldet werden und kann immer nur zum 01. eines Monats vorgenommen werden.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats.

III. Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt mit Ihren Änderungen vom 15.05.2024 am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Braunsbach vom 01.01.2024 außer Kraft.

Braunsbach, den 16.05.2024

gez. Hägele, Bürgermeister